

Dienstvereinbarung über die Arbeitsbefreiung aus wichtigem Grund sowie die Gewährung von Jubiläumsgeld für die Beschäftigten der Verbandsgemeindewerke Konz AöR

Präambel

Im Gegensatz zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) enthält der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) keine unmittelbaren Regelungen zur **Arbeitsbefreiung**. In § 15 (2) TV-V vom 05.10.2000 in der Fassung des 17. Änderungstarifvertrages vom 22.04.2023 heißt es lediglich: „Dem Arbeitnehmer kann in dringenden Fällen in Anlehnung an § 616 BGB Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) aufgrund einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung gewährt werden.“

In § 17 (1) TV-V vom 05.10.2000 in der Fassung des 17. Änderungstarifvertrages vom 22.04.2023 heißt es: „Dem Arbeitnehmer kann bei langjähriger Betriebszugehörigkeit ein **Jubiläumsgeld** gewährt werden. Voraussetzungen und Höhe des Jubiläumsgeldes werden in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt.“

Zur Regelung der Arbeitsbefreiung aus wichtigem Grund und Gewährung von Jubiläumsgeld wird diese Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung über die Arbeitsbefreiung aus wichtigem Grund sowie die Gewährung von Jubiläumsgeld gilt für alle Beschäftigten der Verbandsgemeindewerke Konz AöR.

§ 2 Arbeitsbefreiung aus persönlichen Gründen

Als Fälle des § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 6 Abs. 3 TV-V im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin
=> ein Arbeitstag, der im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Niederkunft gewährt wird

- b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der/des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin/Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils
=> zwei Arbeitstage, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis gewährt werden

- c) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum
=> ein Arbeitstag am Tag des Jubiläums oder dem darauffolgenden Arbeitstag,
- d) Schwere Erkrankung
 - a. einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt (ein Arbeitstag im Kalenderjahr)
 - b. eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat (bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr)
 - c. einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen (bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr)

Eine Freistellung nach Satz 1 Buchstabe d erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Unterbuchstaben a und b die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung nach Satz 1 Buchstabe d darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 3 Arbeitsbefreiung aus sonstigen Gründen

- (1) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 6 Abs. 3 TV-V nur insoweit, als Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (2) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 6 Abs. 3 TV-V bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristig Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Zu den begründeten Fällen können auch solche Anlässe gehören, für die nach § 2 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).
- (3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesbezirksfachvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 6 Abs. 3 TV-V erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der VKA oder ihrer Mitgliedverbände kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 6 Abs. 3 TV-V ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung

des Entgelts nach § 6 Abs. 3 TV-V gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

- (5) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 6 Abs. 3 TV-V gewährt werden.

§ 4 Jubiläumsgeld

Jubiläumsgeld wird entsprechend der einschlägigen Regelungen des TVöD-V gewährt. Aktuell gilt: Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Für einen solchen Fall verpflichten sich beide Seiten, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres von den vertragsschließenden Parteien gekündigt werden.

Konz, den 14.01.2025



Ralf Zorn
Vorstand



Denise Espen
Personalratsvorsitzende